ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Eco Pest Solutions GmbH
Stand: 05.10.2026

1. Anbieter und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist die Eco Pest Solutions GmbH, Rheinpromenade 4a, 40789 Monheim am Rhein, E-Mail: info@eco-ps.de, Telefon: +49 201 469 460 81, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 103048, vertreten durch die Geschäftsführer Halil Okul und Max Ungricht, nachfolgend „EPS".

1.2 Diese AGB gelten für wirksam auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge über Schädlingsbekämpfung und Prävention, Monitoring, Vogelabwehr, Reinigungs- und Hygieneleistungen, Hausmeister- und Winterdienst, Entrümpelung, Montage sowie damit zusammenhängende Warenlieferungen und Geräteüberlassungen. Für die Angebotsphase gilt Ziffer 20, wenn ihre Anwendung bereits für diese Phase vereinbart wurde.

1.3 Verbraucher ist eine natürliche Person, die einen Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist, wer bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ausschließlich für Unternehmer geltende Bestimmungen gelten auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.4 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Eine ausdrücklich vereinbarte Rangfolge von Vertragsunterlagen sowie besondere Projekt- und Rahmenvertragsbedingungen bleiben maßgeblich. Die VOB/B gilt nur bei gesonderter wirksamer Einbeziehung. Abweichende AGB eines unternehmerischen Auftraggebers gelten nur, soweit EPS ihrer Geltung zugestimmt hat; individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindefrist enthalten. Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen zustande, insbesondere durch Annahme eines verbindlichen Angebots, Auftragsbestätigung oder vereinbarten Leistungsbeginn. Eine Anfrage allein ist keine kostenpflichtige Beauftragung.

2.2 Maßgeblich sind die vereinbarten Leistungen, Preise, Einsatzorte und Vertragsunterlagen. Verträge über Schädlingskontrolle, Monitoring, Prävention und Behandlung werden als Dienstverträge ausgestaltet, soweit die Leistungsbeschreibung die Durchführung bestimmter fachlicher Tätigkeiten gemäß Ziffer 3.3 und keinen bestimmten Bekämpfungserfolg zum Gegenstand hat. Für zusätzlich vereinbarte Warenlieferungen, Geräteüberlassungen, Montagearbeiten und sonstige Leistungen gelten die ihrem tatsächlichen Vertragsinhalt entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Vorrangige individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

2.3 EPS stellt diese AGB vor Vertragsschluss zur Verfügung. Für Verbraucher werden die gesetzlich erforderlichen Vertragsinformationen und Bestätigungen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt. Individuelle, auch mündliche Abreden bleiben wirksam, soweit nicht gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist.

3. Leistungsumfang und Ausführung

3.1 Leistungsbeschreibung und Angebot bestimmen insbesondere die betroffenen Flächen, Zielschädlinge, Verfahren, Kontrollintervalle, Behandlungsschritte, Materialien und den Umfang der Dokumentation. Eine Bereitschaft außerhalb der vereinbarten Servicezeiten und verbindliche Reaktionszeiten sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurden.

3.2 EPS führt die Leistungen fachgerecht unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, Zulassungsbedingungen, Sicherheitsvorgaben und der vereinbarten technischen Standards aus. Gesetzlich oder durch Produktzulassung erforderliche Kontrollen dürfen nicht durch längere vertragliche Intervalle ersetzt werden.

3.3 Bei den dienstvertraglich vereinbarten Leistungen der Schädlingsbekämpfung, Schädlingskontrolle, des Monitorings und der Prävention schuldet EPS die fachgerechte Durchführung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Inspektionen, Kontrollen, Beratungen und Behandlungsmaßnahmen einschließlich der vereinbarten Dokumentation. Die Maßnahmen werden fachlich auf die vereinbarten Zielschädlinge und die festgestellte Situation abgestimmt. Ein bestimmter biologischer Bekämpfungserfolg, die vollständige Beseitigung eines Befalls, Befallsfreiheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nach einer bestimmten Zahl von Einsätzen sowie dauerhafte Befallsfreiheit sind nicht Gegenstand dieser tätigkeitsbezogenen Leistungspflicht. Dies gilt auch für entsprechend vereinbarte vorbeugende Behandlungen gegen Eichenprozessionsspinner. Die Verpflichtung zur fachgerechten Leistung, erforderliche Prüf- und Hinweispflichten sowie die gesetzlichen Rechte bei Pflichtverletzungen bleiben unberührt. Vorrangige individuelle Leistungsvereinbarungen werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

3.4 EPS darf geeignete und entsprechend qualifizierte Beschäftigte und Nachunternehmer einsetzen, soweit keine entgegenstehende Vereinbarung besteht. EPS bleibt für die vertragsgemäße Ausführung verantwortlich. Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Regelkontrollen und zusätzliche Behandlungskontingente

4.1 Anzahl, Umfang und Zeitraum von Regelkontrollen und enthaltenen Zusatzbehandlungen werden im Auftrag festgelegt. Ein Vertragsjahr umfasst zwölf Monate ab dem vereinbarten Leistungsbeginn. Eine abweichende Abrechnung nach Kalenderjahren und der Umfang eines verkürzten Anfangszeitraums bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.2 Ist im Angebot ausdrücklich ein Bereitschafts- und Abrufpaket beschrieben und vereinbart, umfasst die Pauschale neben den

Regelkontrollen die Bereitschaft, bei Bedarf bis zur vereinbarten Zahl zusätzliche Einsätze zu erbringen. Nicht benötigte Abrufmöglichkeiten werden weder erstattet noch auf spätere Vertragsjahre übertragen. Dies gilt nicht für bereits verbindlich vereinbarte Leistungen oder rechtzeitig abgerufene Einsätze, die EPS nicht rechtzeitig erbracht hat. Die gesetzlichen Rechte wegen einer Pflichtverletzung bleiben bestehen.

4.3 Einsätze zur Erfüllung gesetzlicher Mängelansprüche werden nicht auf Zusatzkontingente angerechnet und nicht zusätzlich berechnet. Weitere kostenpflichtige Einsätze außerhalb des vereinbarten Umfangs werden vorab abgestimmt und beauftragt.

5. Mitwirkung und Sicherheit

5.1 Der Auftraggeber ermöglicht den vereinbarten Zugang und teilt EPS rechtzeitig die ihm bekannten, für die Leistung erheblichen Umstände mit. Dazu gehören insbesondere Leitungen, empfindliche Oberflächen, Vorschäden, Schadstoffe, Hygieneanforderungen, Gefahrenstellen, bestehende Behandlungen und betriebliche Zutrittsbeschränkungen.

5.2 Der Auftraggeber beachtet die mitgeteilten, fachlich erforderlichen Vorbereitungs-, Schutz- und Nachsorgehinweise, soweit sie ihm zumutbar sind. Hierzu können das Freiräumen vereinbarter Arbeitsbereiche, der Schutz von Lebensmitteln, das Fernhalten von Personen und Tieren sowie Lüftungs- und Wiederbetretungszeiten gehören. EPS erläutert diese Anforderungen rechtzeitig.

5.3 Die Bereitstellung von Strom, Wasser, Lagerflächen, Zugangstechnik oder Sicherungsleistungen durch den Auftraggeber ist nur geschuldet, soweit dies vereinbart wurde. Eigentümerzustimmungen und objektbezogene Genehmigungen beschafft der Auftraggeber, soweit dies seinem Verantwortungsbereich zugeordnet ist. Fachliche Prüf-, Hinweis-, Genehmigungs- und Sicherungspflichten von EPS bleiben bestehen.

5.4 EPS führt keine rechtswidrigen oder unvertretbar gefährlichen Maßnahmen aus. Bei konkreten Sicherheits- oder Artenschutzbedenken darf EPS betroffene Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen und informiert den Auftraggeber unverzüglich über Grund und erforderliche Schritte. Etwaige Kosten- und Terminfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der Verantwortlichkeit der Parteien.

5.5 Der Auftraggeber informiert EPS vor Vertragsschluss über ihm bekannte besondere objektspezifische Risiken, insbesondere die Gefahr ungewöhnlich hoher Waren-, Anlagen- oder Betriebsunterbrechungsschäden, soweit diese für EPS weder bekannt noch erkennbar sind. Später bekannt werdende Umstände teilt er unverzüglich mit. Eigene fachliche Prüf- und Hinweispflichten von EPS bleiben bestehen.

6. Zusatzleistungen und Änderungen

6.1 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, insbesondere zusätzliche Flächen, Sonderreinigungen, weitere Behandlungen, bauliche Abdichtungen, Entsorgung besonderer Abfälle oder nachträglich verlangte Portal- und Dokumentationsleistungen, werden vor ihrer Ausführung

hinsichtlich Umfang und Vergütung vereinbart. Bereits geschuldete Leistungen und gesetzlich erforderliche Rechnungsangaben werden nicht zusätzlich berechnet.

6.2 EPS informiert den Auftraggeber unverzüglich über erkennbare wesentliche Abweichungen zwischen der vereinbarten Leistungsbeschreibung und den tatsächlichen Verhältnissen sowie über absehbare wesentliche Überschreitungen eines unverbindlichen Kostenvoranschlags. Erforderliche Änderungen des Leistungsumfangs und ihre Vergütung werden vor der Ausführung abgestimmt. Bei Pauschalpreisen ist der vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich; zusätzlich beauftragte Leistungen werden gesondert vergütet. Ein gesonderter Mengen- oder Flächennachweis ist bei Pauschalpreisen nur geschuldet, wenn dies vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Zur fachgerechten und sicheren Ausführung erforderliche Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

6.3 Gesetzliche Rechte zur Änderung oder Anpassung eines Vertrags, insbesondere bei Bauverträgen, bleiben unberührt. Ohne Beauftragung besteht ein Vergütungsanspruch für zusätzliche Maßnahmen nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

7. Termine, Behinderungen und Terminabsagen

7.1 Vereinbarte Ausführungstermine und Fristen sind verbindlich. Der Auftraggeber teilt EPS Zugangshindernisse oder notwendige Terminänderungen unverzüglich mit, sobald sie ihm bekannt werden. Planbare Terminänderungen sind mindestens 24 Stunden vor einem Einzeltermin beziehungsweise 48 Stunden vor einem wiederkehrenden Reinigungseinsatz mitzuteilen.

7.2 Verhindert der Auftraggeber einen vereinbarten Einsatz oder stellt er erforderliche Zugangs- oder Mitwirkungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig bereit, kann EPS nach den gesetzlichen Voraussetzungen Vergütung, Entschädigung und Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verlangen. Bei Annahmeverzug hinsichtlich einer Dienstleistung bleibt der Vergütungsanspruch nach § 615 BGB bestehen, ohne dass EPS zur Nachleistung verpflichtet ist. Ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb und böswillig unterlassener Erwerb werden nach den gesetzlichen Vorschriften angerechnet. Erforderliche zusätzliche Anfahrten und Wartezeiten werden berücksichtigt, soweit hierfür ein vertraglicher oder gesetzlicher Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht.

7.3 Unvorhersehbare, von EPS nicht zu vertretende Hindernisse können eine angemessene Verschiebung betroffener Leistungen rechtfertigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. EPS informiert unverzüglich und begrenzt die Folgen durch zumutbare Maßnahmen. Übliche Witterung, insbesondere Schnee und Glätte im Winterdienst, und gewöhnliche Personalengpässe begründen keine allgemeine Befreiung von Leistungspflichten. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Erstattungsrechte bleiben bestehen.

8. Montage, Vogelabwehr und Demontage

8.1 Montageorte, Befestigungsarten und erforderliche Eingriffe in das Gebäude werden mit dem Auftraggeber abgestimmt. EPS prüft die erkennbare

Eignung des Untergrunds im Rahmen der geschuldeten Fachleistung und weist auf erkennbare Risiken hin. Fachgerecht ausgeführte und vereinbarte Bohr-, Klebe- oder Schraubbefestigungen können nach ihrer Entfernung sichtbare Spuren hinterlassen.

8.2 Ob EPS bei Vertragsende demontiert und Befestigungspunkte instand setzt, richtet sich nach der Vereinbarung. Gesonderte Montage-, Demontage- und Wiederherstellungskosten werden vor Vertragsschluss vereinbart. Eine darüber hinausgehende Haftung für von EPS verursachte Schäden richtet sich nach Ziffer 15.

8.3 Reißverschlüsse, Wartungsöffnungen und Sonderkonstruktionen in Netzanlagen werden nur nach Prüfung ihrer Eignung und Abstimmung des Verwendungszwecks eingebaut. EPS erläutert besondere Bedienungs-, Kontroll- und Wartungsanforderungen. Der Wunsch des Auftraggebers nach einer Sonderlösung befreit EPS nicht von Prüf-, Hinweis-, Ausführungs- und Mängelpflichten.

8.4 Schäden durch nachträgliche unzulässige Veränderungen, Fehlbedienung oder Fremdeinwirkung sind nur dann kostenpflichtig zu beseitigen, wenn EPS hierfür nicht einzustehen hat und die Reparatur beauftragt wird. Wiederkehrende Wartung und Kontrollen sind gesondert zu vereinbaren, soweit sie nicht bereits zum geschuldeten Leistungsumfang gehören.

9. Miet- und Leihgeräte, Materialien und Schlüssel

9.1 Überlassene Miet- und Leihgeräte sowie nicht verkaufte Materialien bleiben Eigentum von EPS, soweit nicht kraft Gesetzes, insbesondere durch Verbindung oder Verarbeitung, ein Eigentumswechsel eintritt. Bestimmungsgemäß verbrauchte Materialien sind nicht zurückzugeben. Der Auftraggeber behandelt überlassene Gegenstände sorgfältig, beachtet Bedienungshinweise und meldet erkennbare Schäden, Störungen oder Verluste unverzüglich. Für normale vertragsgemäße Abnutzung haftet er nicht.

9.2 Instandhaltungspflichten richten sich nach dem Vertrag und dem Gesetz. Veränderungen und Reparaturen an EPS-Geräten sind mit EPS abzustimmen; gesetzliche Selbsthilferechte bleiben unberührt. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Voraussetzungen. EPS kann Ersatz des danach ersatzfähigen Schadens verlangen.

9.3 Rückgabe oder Abholung werden zum Vertragsende abgestimmt. Fest montierte EPS-Geräte werden durch EPS oder durch fachkundige Dritte nach Abstimmung mit EPS entfernt. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen. Überlassene Schlüssel, Zugangsmittel und Zugangsdaten werden zweckgebunden verwendet, geschützt und nach Vertragsende zurückgegeben beziehungsweise gelöscht, soweit keine Aufbewahrungspflichten bestehen.

10. Reinigung, Hygiene, Hausmeisterdienst, Entrümpelung und Winterdienst

10.1 Reinigungsflächen, Turnus, Qualitätsanforderungen, zugängliche Anlagenteile und etwaige technische Standards werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Bei Küchenabluft- und vergleichbaren Anlagenreinigungen werden insbesondere Zugänglichkeit,

Revisionsöffnungen, Abschaltungen und Dokumentationsumfang abgestimmt. Vereinbarte und gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben bestehen.

10.2 Winterdienstleistungen werden für bestimmte Flächen, Zeiträume, Kontroll- und Auslösebedingungen vereinbart. EPS übernimmt die vereinbarten Räum-, Streu- und Kontrollpflichten. Außerhalb des übernommenen Bereichs verbleibende Pflichten des Auftraggebers und gesetzliche Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten werden durch diese AGB nicht aufgehoben.

10.3 Bei Entrümpelung und Entsorgung bestimmt der Auftrag die zu entfernenden Gegenstände und Abfälle. Der Auftraggeber kennzeichnet aufzubewahrende Gegenstände und informiert über ihm bekannte gefährliche Abfälle. Eine Übertragung des Eigentums an verwertbaren Gegenständen und eine Verrechnung von Verwertungserlösen erfolgen nur nach Vereinbarung. EPS erfüllt die eigenen abfallrechtlichen Pflichten.

11. Preise, Inspektionen und Versand

11.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben. Gegenüber Unternehmern verstehen sich ausdrücklich als netto bezeichnete Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Anfahrt, Versand, Material und Zuschläge werden vor Beauftragung als enthalten oder zusätzlich zu vergüten ausgewiesen.

11.2 Für eine private Erstinspektion mit Sichtkontrolle und mündlicher Beratung kann vor dem Termin eine Pauschale von 49,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer vereinbart werden. Wird im Rahmen dieser Inspektion eine anschließende EPS-Leistung beauftragt, werden die 49,00 Euro vollständig auf deren Preis angerechnet. Eine ausdrücklich ohne Bedingung kostenlos angebotene Inspektion bleibt kostenlos. Kostenvoranschläge werden bei ausdrücklicher Vergütungsvereinbarung berechnet.

11.3 Für Zeitaufwand gelten die vereinbarten Stundensätze und Abrechnungseinheiten. Fahrt-, Warte- und Rüstzeiten sind nach Maßgabe der vorherigen Vereinbarung und bestehender gesetzlicher Ansprüche vergütungspflichtig. Soweit nach Zeitaufwand, Materialverbrauch oder Mengen abgerechnet wird, werden die hierfür maßgeblichen Angaben in geeigneter Form dokumentiert. Weitergehende Nachweise werden im vertraglich vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Umfang erstellt.

11.4 Lieferkosten werden vor Vertragsschluss mitgeteilt. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem Gesetz. Bei Verbrauchsgüterkäufen trägt EPS grundsätzlich das Versandrisiko bis zur Übergabe; die gesetzliche Ausnahme bei einer vom Verbraucher selbständig beauftragten, zuvor nicht von EPS benannten Transportperson bleibt unberührt.

12. Kostenanpassung bei laufenden Unternehmerverträgen

12.1 Diese Ziffer gilt ausschließlich für wiederkehrende Leistungen gegenüber Unternehmern. Voraussetzung einer Kostenanpassung ist, dass bei Vertragsschluss die maßgeblichen Kostenarten, ihre Ausgangswerte und ihre jeweiligen festen Anteile am vereinbarten Nettopreis nachvollziehbar

angegeben und vereinbart wurden. Ohne diese Angaben besteht kein einseitiges Preisänderungsrecht aus dieser Ziffer. Preisgarantien und vorrangige abweichende Preisvereinbarungen bleiben maßgeblich.

12.2 Berücksichtigt werden dürfen nur vereinbarte, unmittelbar leistungsbezogene Personal-, Material-, Entsorgungs-, Kraftstoff- und Gerätemietkosten bei unverändertem Leistungsumfang. Für jede Kostenart ergibt sich der Änderungsbetrag aus dem ursprünglichen Nettopreis, multipliziert mit ihrem vereinbarten Kostenanteil und ihrer prozentualen Veränderung gegenüber dem vereinbarten Ausgangswert. Der neue Preis ergibt sich aus dem ursprünglichen Nettopreis zuzüglich beziehungsweise abzüglich der Summe dieser Änderungsbeträge. Sämtliche Erhöhungen und Senkungen sind zu saldieren. Unveränderte Preisbestandteile und der kalkulierte Gewinnbetrag bleiben unverändert. Bereits berücksichtigte Kostenänderungen dürfen nicht erneut auf einen bereits angepassten Preis aufgeschlagen werden.

12.3 EPS überprüft diese Kosten erstmals sechs Monate nach Vertragsschluss und danach im Abstand von zwölf Monaten. Zu den entsprechenden Anpassungsterminen darf EPS nachgewiesene Nettokostensteigerungen weitergeben und muss Nettokostensenkungen unaufgefordert in gleichem Umfang weitergeben. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

12.4 Eine Erhöhung wird in Textform angekündigt und wird frühestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitteilung erläutert die Berechnungsgrundlagen, die Änderungen der einzelnen Kostenarten, ihre Gewichtung sowie den bisherigen und den neuen Preis. Der Auftraggeber kann den betroffenen Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung ohne zusätzliche Kosten zu diesem Zeitpunkt in Textform kündigen. Auf dieses Recht wird in der Mitteilung hingewiesen. Wird die Mitteilungsfrist nicht eingehalten, verschiebt sich die Erhöhung entsprechend; Kostensenkungen werden dadurch nicht verzögert.

12.5 Gesetzliche Kontroll- und Einwendungsrechte, insbesondere eine gegebenenfalls anwendbare gerichtliche Billigkeitskontrolle, bleiben bestehen. Für Verbraucher sowie außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Ziffer bedürfen Preisänderungen einer Vereinbarung, soweit nicht ein gesetzliches Anpassungsrecht eingreift.

13. Abrechnung, Zahlung und Zahlungsverzug

13.1 Abrechnungsrhythmus, Vorauszahlungen und Zahlungsfristen richten sich nach den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung wirksam vereinbarten Bedingungen. Soweit keine abweichende wirksame Zahlungsvereinbarung besteht, sind Rechnungen innerhalb von sieben Tagen nach Zugang zu bezahlen, frühestens jedoch mit Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit. Gesetzliche Ansprüche auf Abschlagszahlungen bleiben bestehen.

13.2 SEPA-Lastschriften erfolgen nur auf Grundlage eines gesonderten gültigen Mandats und unter Beachtung der erforderlichen Vorabinformation. Ohne Mandat erfolgt Zahlung per Überweisung. Elektronische Rechnungen

werden im gesetzlich zulässigen beziehungsweise vorgeschriebenen Format übermittelt; erforderliche Zustimmungen werden gesondert eingeholt.

13.3 Verzug tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber einem Schuldner, der kein Verbraucher ist, kann die gesetzliche Verzugspauschale von 40,00 Euro verlangt werden; die gesetzliche Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten bleibt bestehen. Weitergehende ersatzfähige Schäden können nach den gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden.

13.4 Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt. Einwendungen gegen Rechnungen sollen zeitnah mitgeteilt werden; allein durch das Überschreiten einer kurzen Prüf- oder Meldefrist gehen keine Rechte verloren.

13.5 EPS kann Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte aussetzen. Bei Zahlungsverzug weist EPS den Auftraggeber vor einer Aussetzung auf den Rückstand und die beabsichtigte Aussetzung hin und setzt eine angemessene Zahlungsfrist, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Die Aussetzung muss verhältnismäßig sein; gesetzliche Sicherheits- und Schutzpflichten bleiben bestehen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, gelten die Rechte aus § 321 BGB.

13.6 Vom Auftraggeber zu vertretende Rücklastschriftkosten und sonstige Kosten des Zahlungsverzugs kann EPS in tatsächlich entstandener, gesetzlich ersatzfähiger Höhe geltend machen.

14. Abnahme, Mängel und Beanstandungen

14.1 Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Eine Abnahmefiktion setzt die Voraussetzungen des § 640 Absatz 2 BGB voraus. Gegenüber Verbrauchern ist insbesondere zusammen mit der Abnahmeaufforderung der gesetzliche Hinweis in Textform erforderlich. Die Unterschrift unter einem Tätigkeits- oder Besuchsnachweis ist für sich allein keine Abnahme und kein Verzicht auf Mängelrechte.

14.2 Erkennbare Beanstandungen sollen EPS möglichst zeitnah und mit einer nachvollziehbaren Beschreibung mitgeteilt werden, bei flüchtigen Reinigungszuständen möglichst mit Fotos. Dies begründet keine verkürzte Ausschlussfrist und keine Vermutung, dass nicht beanstandete Leistungen vollständig oder mangelfrei erbracht wurden. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bei beiderseitigen Handelskäufen bleiben unberührt.

14.3 Bei Dienstleistungen richten sich die Rechte wegen einer Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften über das jeweilige Vertragsverhältnis. Bei Warenlieferungen, Gerätevermietungen und erfolgsbezogenen Leistungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Soweit gesetzlich eine Gelegenheit zur Nacherfüllung oder eine Fristsetzung vorgesehen ist, muss der

Auftraggeber EPS diese ermöglichen. Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben bestehen.

15. Haftungsbegrenzung

15.1 EPS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

15.2 Die Begrenzungen und Ausschlüsse nach Ziffer 15.1 gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.3 Die Haftungsbegrenzungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des Schadensersatzanspruchs auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von EPS. Erfüllungs- und Nacherfüllungsansprüche sowie gesetzliche Rechte auf Minderung, Rücktritt oder Kündigung werden durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

15.4 Ein Mitverschulden des Auftraggebers wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber EPS nicht auf die ihm bekannte Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens hinweist, die EPS weder kannte noch kennen musste, oder zumutbare Maßnahmen zur Schadensabwendung oder Schadensminderung unterlässt.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Verkaufte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung ihres Kaufpreises Eigentum von EPS. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber nicht ohne Zustimmung über das Eigentum verfügen; ein vereinbarter bestimmungsgemäßer Einbau bleibt gestattet. Gesetzlicher Eigentumserwerb durch Verbindung oder Verarbeitung bleibt unberührt.

16.2 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann EPS vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen.

17. Laufzeit und ordentliche Kündigung

17.1 Einzelaufträge begründen keinen laufenden Servicevertrag. Bei laufenden Verträgen gelten der vereinbarte Beginn und die wirksam vereinbarte Laufzeit. Bereits bestehende ausdrücklich vereinbarte Laufzeiten werden durch die bloße Veröffentlichung dieser AGB nicht geändert.

17.2 Für Unternehmerverträge über regelmäßig wiederkehrende Dienst- oder Werkleistungen gilt bei fehlender abweichender Laufzeitvereinbarung eine anfängliche Laufzeit von zwölf Monaten ab vereinbartem Leistungsbeginn. Sie verlängern sich um jeweils zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Eine ausdrücklich vereinbarte abweichende Erstlaufzeit bleibt vorbehaltlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit maßgeblich.

17.3 Bei Verbraucherverträgen über regelmäßig wiederkehrende Dienst- oder Werkleistungen beträgt die Erstlaufzeit mangels abweichender Vereinbarung zwölf Monate ab Vertragsschluss. Eine ausdrücklich vereinbarte längere Erstlaufzeit darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwei Jahre ab Vertragsschluss nicht überschreiten; ein späterer Leistungsbeginn verlängert diese Bindung nicht. Die Kündigungsfrist zum Ende der Erstlaufzeit beträgt einen Monat. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

17.4 Kündigungen können in Textform, insbesondere per E-Mail an info@eco-ps.de, erfolgen. Entscheidend ist der Zugang, nicht der Poststempel. Gesetzlich vorgeschriebene strengere Formen, insbesondere bei Bauvertragskündigungen, bleiben unberührt. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach § 648 BGB, und ein gegebenenfalls bestehendes Recht zur Nutzung einer elektronischen Kündigungsschaltfläche bleiben bestehen.

17.5 Für reine Mietverträge mit Unternehmern und Verbrauchern gelten die vereinbarte Befristung und die gesetzlichen Beendigungsregeln, soweit keine andere wirksame Vereinbarung besteht. Ziffern 17.2 und 17.3 begründen keine zusätzliche Befristung oder automatische Verlängerung solcher Mietverträge.

18. Außerordentliche Kündigung und Vertragsende

18.1 Beide Parteien können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus wichtigem Grund kündigen. Soweit erforderlich, sind vorher eine angemessene Abhilfefrist zu setzen oder eine Abmahnung auszusprechen. Ein Zahlungsrückstand rechtfertigt eine Kündigung nur nach den für den jeweiligen Vertrag geltenden Voraussetzungen. Zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt.

18.2 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben die bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche und die gesetzlichen Ansprüche von EPS auf weitere Vergütung, Entschädigung und Schadensersatz bestehen. Gesetzlich erforderliche Abzüge, insbesondere ersparte Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Erwerb, werden berücksichtigt.

18.3 Nach Vertragsende werden überlassene Gegenstände, Schlüssel und vereinbarte Dokumentationen ordnungsgemäß zurückgegeben beziehungsweise bereitgestellt. Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und berechtigte weitere Ansprüche bleiben bestehen. Vorauszahlungen werden abgerechnet; ein ohne Rechtsgrund verbleibendes Guthaben wird erstattet.

19. Gesetzliche Änderungen während der Vertragslaufzeit

19.1 Erfordern verbindliche neue gesetzliche Vorgaben oder Zulassungsbedingungen eine Änderung der Durchführung, informiert EPS über Anlass und Auswirkungen. Innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs darf EPS ein rechtlich erforderliches, gleichwertiges Verfahren einsetzen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist und keine wesentlichen vereinbarten Eigenschaften verändert. Eine Änderung der Vergütung richtet sich nach Ziffer 19.2.

19.2 Weitergehende Leistungsänderungen und Änderungen der Vergütung bedürfen einer Vereinbarung oder einer wirksamen vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Grundlage. Kommt keine Einigung zustande, gelten insbesondere die gesetzlichen Regeln über Unmöglichkeit, Vertragsanpassung und Kündigung.

20. Dokumentation, Vertraulichkeit und Schutz von Angebotsunterlagen

20.1 EPS stellt die vereinbarte und gesetzlich erforderliche Leistungsdokumentation bereit. Ein Kundenportal ersetzt eine geschuldete Übermittlung auf dauerhaftem Datenträger nur, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Auftraggeber darf erhaltene Berichte für seine betrieblichen Zwecke und gegenüber Eigentümern, Behörden, Auditoren und Beratern verwenden.

20.2 Beide Parteien schützen vertrauliche betriebliche Informationen der anderen Partei. Zulässige Offenlegungen gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichteten Beratern und eingesetzten Dienstleistern sowie gesetzliche Auskunfts-, Melde- und Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Für die Weitergabe von Angebotsunterlagen gelten vorrangig die Ziffern 20.3 bis 20.6. Fotos werden nur im erforderlichen und datenschutzrechtlich zulässigen Umfang zur Dokumentation erstellt. Eine Verwendung zu Werbezwecken erfordert eine gesonderte Berechtigung.

20.3 Individuell für den Empfänger erstellte, nicht öffentlich zugängliche Angebote, Preisaufstellungen, Kalkulationen, technische Konzepte, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen von EPS dürfen ausschließlich zur Prüfung, Freigabe und Durchführung des darin bezeichneten Vorhabens verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihr vertraulicher Charakter erkennbar ist. Ohne vorherige Zustimmung von EPS in Textform dürfen sie vorbehaltlich Ziffer 20.4 Dritten weder vollständig noch auszugsweise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für abgeschriebene, nachgebildete, anonymisierte, teilweise geschwärzte oder anderweitig bearbeitete Fassungen, soweit diese die vorgenannten vertraulichen Inhalte wiedergeben oder erkennen lassen. Insbesondere dürfen solche Unterlagen oder Inhalte nicht an Wettbewerber weitergegeben werden, um darauf aufbauende Angebote einzuholen oder EPS-Konzepte durch Dritte umsetzen zu lassen. Die Einholung eigenständig erstellter Vergleichsangebote bleibt zulässig.

20.4 Zulässig bleibt die für das Vorhaben erforderliche Weitergabe an damit befasste Beschäftigte und Entscheidungsträger sowie an zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechts-, Steuer- und sonstige fachliche Berater, Versicherer und finanzierende Stellen. Soweit der Empfänger das Vorhaben für einen Eigentümer oder eigenen Auftraggeber betreut, darf er

diesen die zur Entscheidung oder Durchführung erforderlichen Unterlagen unter entsprechender Vertraulichkeitsbindung zur Verfügung stellen. Verbraucher dürfen die Unterlagen im erforderlichen Umfang einer persönlichen Vertrauensperson oder einer Verbraucherberatungsstelle zur Beratung zugänglich machen; auf die Vertraulichkeit ist hinzuweisen. Gesetzliche Offenlegungs- und Auskunftspflichten, erforderliche Offenlegungen zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und zwingende vergaberechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Jede Weitergabe ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Bei gesetzlich gebotener Offenlegung ist EPS vorab zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

20.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, dem Empfänger bereits rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, von ihm unabhängig entwickelt oder ihm von berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung übermittelt wurden. Gesetzlich zulässige Offenlegungen, insbesondere nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragsverhandlungen und der Vertragsdurchführung sowie drei Jahre nach Beendigung der Vertragsverhandlungen beziehungsweise des Vertrags. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie darüber hinaus, solange die gesetzlichen Schutzvoraussetzungen vorliegen. Gesetzliche Ansprüche von EPS auf Unterlassung und Schadensersatz bei Pflichtverletzungen bleiben bestehen.

20.6 Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige gesetzliche Schutzrechte von EPS bleiben im Umfang ihrer gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Die Übermittlung von Angebotsunterlagen räumt keine über die in Ziffer 20.3 beschriebenen Zwecke hinausgehenden Nutzungsrechte ein.

21. Datenschutz, Werbung und Vermittlung

21.1 Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten enthält die gesonderte Datenschutzerklärung unter www.eco-ps.de. Diese AGB ersetzen keine erforderliche datenschutzrechtliche Information oder Einwilligung.

21.2 Die Weiterleitung einer Anfrage an ein eigenständig handelndes Partnerunternehmen zur eigenen Angebotserstellung erfolgt nur auf einer geeigneten Rechtsgrundlage. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird sie vorab gesondert und unter Benennung von Empfänger und Zweck eingeholt. Die bloße Anfrage oder Zustimmung zu diesen AGB ist keine solche Einwilligung. Der Einsatz von Nachunternehmern zur Durchführung eines EPS-Vertrags bleibt bei Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen möglich.

21.3 E-Mail-Werbung erfolgt nur bei wirksamer Einwilligung oder unter den vollständigen Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahme. Ein Widerruf beziehungsweise Widerspruch ist jederzeit für die Zukunft unter info@eco-ps.de möglich, ohne andere Kosten als die Übermittlungskosten nach Basistarif. Vertraglich notwendige Mitteilungen bleiben davon unberührt.

22. Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Abtretung von Forderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Übertragung des gesamten Vertrags auf einen anderen Rechtsträger bedarf der erforderlichen Zustimmung der betroffenen Vertragspartei, soweit nicht eine gesetzliche Rechtsnachfolge vorliegt. Eine bloße Umfirmierung bei unverändertem Rechtsträger ändert den Vertragspartner nicht. Ein Betriebs-, Eigentümer- oder Standortwechsel auf Seiten des Auftraggebers beendet den Vertrag nicht automatisch und begründet für sich allein keine Vertragsübernahme durch einen Erwerber. Gesetzliche und vertragliche Beendigungsrechte bleiben bestehen.

23. Aktionen und Gutscheine

23.1 Für zeitlich begrenzte Aktionen und unentgeltliche Rabattgutscheine gelten die vor ihrer Nutzung mitgeteilten Bedingungen zu Laufzeit, Leistungsumfang, Mindestwert und Kombinierbarkeit. Bereits vertraglich vereinbarte Konditionen bleiben verbindlich.

23.2 Entgeltlich erworbene Wertgutscheine werden nicht den Beschränkungen kostenloser Werbegutscheine unterworfen. Soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung besteht, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Gesetzliche Erstattungsansprüche bleiben unberührt.

24. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach Maßgabe des Gesetzes ein Widerrufsrecht zu. EPS stellt die passende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert zur Verfügung. Bei bestehendem Widerrufsrecht beginnt EPS vor Ablauf der Widerrufsfrist nur auf ausdrückliches Verlangen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers mit der Leistung. Für Wertersatz und ein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Bezeichnung als Notdienst allein schließt ein Widerrufsrecht nicht aus.

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

25.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit diese nach den gesetzlichen Kollisionsregeln anwendbar sind.

25.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz von EPS als Gerichtsstand vereinbart. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

25.3 EPS ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit bleiben unberührt.

26. Änderungen dieser AGB und unwirksame Bestimmungen

26.1 Es gilt die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung. Eine neue Veröffentlichung ersetzt keine für einen bestehenden Vertrag vereinbarte Fassung. Änderungen dieser AGB für laufende Verträge werden ausdrücklich vereinbart. Schweigen auf eine Änderungsmitteilung gilt nicht als Zustimmung. Wirksam vereinbarte, inhaltlich begrenzte Anpassungsrechte wie Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.

26.2 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen nach § 306 BGB.